

38. Jahrgang Nr. 51 vom 22. Dezember 2010



Kapelle auf dem Michelsberg

Allen Bürgerinnen und Bürgern, Einwohnerinnen und Einwohnern, Gästen und Besuchern sowie unseren Freunden aus Ashford und Fougères wünsche ich im Namen von Rat und Verwaltung der Stadt Bad Münster-eifel ein gesegnetes und friedvolles Weihnachtsfest sowie ein gesundes, glückliches Jahr 2011.

Ihr

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Alexander Büttner'.

(Alexander Büttner)

Verleihung des Ehrenamtspreises des Bürgermeisters



Bürgermeister Alexander Büttner mit den Preisträgerinnen und Preisträgern

Auch in diesem Jahr überreichte Bürgermeister Alexander Büttner erneut den Ehrenamtspreis des Bürgermeisters für bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement im Sinne der Bürgerstadt Bad Münstereifel an drei BürgerInnen bzw. Institutionen unserer Stadt. Der Ehrenamtspreis dient als Zeichen der Anerkennung und ist mit einem finanziellen Zuschuss aus den Verfügungsmitteln des Bürgermeisters zur Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit verbunden.

Ausgezeichnet wurden in diesem Jahr:

- Rolf Frings, Bad Münstereifel
- Dr. Manfred Crueger, Bad Münstereifel und
- Das Projekt „Partizipation von Jugendlichen“

Herr Rolf Frings

Seit seiner Jugend ist Herr Rolf Frings dem Fußball als Aktiver verbunden, zunächst im CfR Bad Münstereifel und nach der Fusion im SV Bad Münstereifel-Iversheim. Seit ca. 1975 ist Herr Frings Mitglied des Vorstandes der Spielvereini-

gung Bad Münstereifel-Iversheim 1925 e.V.. Über 35 Jahre galt sein Einsatz der Jugend als Jugendbetreuer oder Trainer. Sein Engagement, welches er für die Jugendarbeit im Sportverein eingebracht hat, geht weit über das Normale hinaus. Unter anderem hat er jahrelang mit sehr viel privatem Zeitaufwand Jugendfreizeiten organisiert und oft auch großzügig finanziell unterstützt. Er hat maßgeblich dazu beigetragen, dass das Vereinsleben aufrechterhalten blieb. Er war und ist die Seele des Vereins. Von 1983 bis 1992 war Herr Frings Vorsitzender des Sportvereins, derzeit ist er 2. Vorsitzender.

Seit dem 1. Januar 1963 ist Herr Frings Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Münstereifel, Löschgruppe Bad Münstereifel und seit dem 04.07.2006 Mitglied in der Ehrenabteilung. Sein Dienstgrad war „Unterbrandmeister“.

Herr Frings war selbständiger Bezirksschornsteinfegermeister.

Da Herr Frings heute Abend einige tausend Kilometer entfernt weilt, nimmt

stellvertretend der langjährige Geschäftsführer des Vereins und Weggefährte von Rolf Frings, Herr Horst Doppelfeld, den Preis entgegen.

Herr Dr. Manfred Crueger

Herr Dr. Manfred Crueger ist seit über 18 Jahren Vorsitzender des Vereins „Konzerte am Wallgraben – Konzert- und Theaterfreunde e. V.“

Nach einer Vorlaufphase als Regiebetrieb der Stadt Bad Münstereifel von 1984 bis 1989 wurde der Verein am 14. Juni 1989 gegründet. Herr Dr. Crueger war einer der 14 Gründungsmitglieder. Im ersten Vorstand des Vereins nahm er das Amt des Beisitzers wahr.

Als der 1. Vorsitzende, Stadtdirektor Armin Ahrendt, über zwei Jahre nach der Vereinsgründung eine neue berufliche Aufgabe nach der Wiedervereinigung Deutschlands in Sachsen aufnahm, wurde Dr. Crueger Ende Januar 1992 zum neuen Vorsitzenden des Vereins gewählt.

Die Konzertreihe „Konzerte am Wallgraben“ ist seit nunmehr gut 25 Jahren nicht nur fester Bestandteil im kulturellen Angebot des Staatlich anerkannten Kneippheilbades Bad Münstereifel, sondern die meist sechs Konzerte zählen auch stets zu den kulturellen Highlights im Jahresveranstaltungskalender der Region. Dank des unermüdlichen Einsatzes von Dr. Manfred Crueger und seiner vielfältigen Kontakte in die einschlägige Kulturszene gelingt es dem Verein Jahr für Jahr, hochkarätige Künstlerinnen und Künstler für ein Engagement in Bad Münstereifel zu verpflichten. Dabei „im Budget zu bleiben“ ist Jahr für Jahr eine Herausforderung, die Herr Dr. Crueger gekonnt meistert. Es ist insbesondere auch dem großzügigen finanziellen Engagement von Unternehmen, Einrichtungen sowie Privatpersonen zu verdanken, dass die KAW schon so lange erfolgreich die Musiklandschaft bereichern.

So ist es immer gelungen, neben Bürgerinnen und Bürgern sowie Gästen und Besuchern unserer Stadt auch viele Freunde der Konzertreihe im regionalen und überregionalen Umfeld des Kreises

Euskirchen und dessen Nachbarkreisen bis nach Rheinland-Pfalz hinein zu gewinnen.

Dieses erfolgreiche ehrenamtliche Engagement war vermutlich auch mit Grund dafür, dass Herr Dr. Crueger im Oktober 2010 zum Vorsitzenden des Vorstandes des Vereins „Kölner Kammerorchester e. V.“ gewählt wurde.

Projekt „Partizipation von Jugendlichen“

Das Projekt „Partizipation von Jugendlichen“ verfolgt das Ziel, Kommunalpolitik nach den Bedürfnissen von Jugendlichen zu gestalten unter Beteiligung junger Menschen unserer Stadt.

Im Mai 2009 fand hierzu ein Workshop unter der Leitung von Frau Professor Michel, Fachhochschule Dortmund, mit Führungskräften der Stadtverwaltung statt. Den Kontakt zu Frau Prof. Michel hatte Herr Bernd Schuster, der sich in der Zukunftswerkstatt engagierte, hergestellt.

Im Herbst 2009 hatten darüber hinaus Schüler des Grundkurses Sozialwissenschaften des St. Michael Gymnasiums unter Leitung von Herrn Axel Gehring in einem Bürgerantrag dem Rat der Stadt Bad Münstereifel einige Vorschläge zur Attraktivierung der Stadt unterbreitet.

Beide Ansätze mündeten in eine von Frau Prof. Michel begleitete Fokusgruppenbefragung von Schulklassen in den weiterführenden Schulen der Stadt, die auch durch Schülerinnen und Schüler des St. Michael Gymnasiums sowie der Friedrich-Haass-Gemeinschaftshauptschule durchgeführt wurden. Die Ergebnisse der Befragung wurden dem Rat der Stadt Bad Münstereifel vorgestellt und auf der 15. Konferenz für Armut und Gesundheit am 4. Dezember 2009 in Berlin vorgestellt.

Der Fokusgruppenbefragung schloss sich eine Gesamtbefragung der Schülerschaft an weiterführenden Schulen in Bad Münstereifel sowie der Bad Münstereifeler Schülerinnen und Schüler an den Berufskollegs im Kreis Euskirchen an, deren Ergebnisse demnächst ebenfalls vorliegen

werden. Sie dürften nahe an den Resultaten der Focusgruppenbefragung liegen.

Bei dieser Befragung zeigte sich in den Bereichen Mobilität, Freizeit, Stadt und Umwelt, Schule und Einkaufsmöglichkeiten der größte Bedarf an Verbesserungen/Veränderungen in Bad Münstereifel.

Anschließend bildete sich eine offene Arbeitsgruppe, ähnlich der Zukunftswerkstatt, die sich mit verschiedenen Ergebnissen der Befragung befassten. Beteiligt waren hierbei Vertreter der Verwaltung, erwachsene Bürger der Stadt und die Jugendlichen selber. Die Moderation übernahmen Bernd Schuster und Otfried Matthäi ehrenamtlich.

In diese Arbeitsgruppen neuen Schwung zu bringen, ist die Aufgabe der kommenden Wochen und Monate. Der heute vergebene Ehrenamtspreis soll alle Mitstreiterinnen und Mitstreiter für ein besseres Mitwirken und Mitgestalten junger Menschen an der Entwicklung der Stadt Bad Münstereifel motivieren, mit langem Atem mit- und weiterzumachen.

Erstes verbindendes Ziel soll die Durchführung eines Wettbewerbs im kommenden Jahr sein, in dem jungen Menschen Projekte bzw. Konzepte für eine gute Stadtentwicklung aus ihrer Perspektive vorstellen, bewerten und dann zusammen mit Rat, Verwaltung sowie Bürgerschaft Zug um Zug umsetzen.

Kurz: Echte, sichtbare Beteiligung, die dem Grundsatz „fördern und fordern“ gerecht wird und dokumentiert, dass die Schulstadt Bad Münstereifel ein Gemeinwesen aller Generationen ist – „Bürgerstadt“ im besten Wortsinn.

ProjektteilnehmerInnen:
die Jugendlichen Nina Burau, Leon Heinen, Lukas Heinen, Marcel Hövels, Jan Lorenzen und Karlotta Schösser sowie die Moderatoren Otfried Matthäi und Bernd Schuster und der Lehrer Axel Gehring.

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung und der Stadtbücherei Weihnachten und zum Jahreswechsel

Die Büros der Stadtverwaltung sind

am 24.12.2010 (Heiligabend) und am 31.12.2010 (Silvester)

geschlossen. **In der Zeit vom 27.12.2010 bis 30.12.2010 gelten die üblichen Öffnungszeiten.**

Die Stadtbücherei, Kölner Straße 4, Bad Münstereifel, ist in der Zeit vom **24.12.2010 bis einschließlich 03.01.2011** geschlossen.

eifelbad

Heiligabend, 24.12. geschlossen
1. Weihnachtstag, 25.12. geschlossen
2. Weihnachtstag, 26.12. geöffnet von 9.00 – 19.00 Uhr
Silvester, 31.12. geöffnet von 10.00 – 16.00 Uhr

Neujahr, 01.01.2011 geöffnet von 10.00 – 19.00 Uhr

Telefon während der Öffnungszeiten:
 02253/542450.

Das Team des eifelbades wünscht frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr.

Sonderfahrpläne Anrufsammeltaxi (AST) an den Weihnachtsfeiertagen 2010 und zur Jahreswende 2010/2011

Wie in den vergangenen Jahren wird der AST-Verkehr an den bevorstehenden Feiertagen mit geändertem Fahrplan durchgeführt:

An Heiligabend, am 1. und 2. Weihnachtstag sowie an Silvester und Neujahr findet kein AST-Verkehr statt.

Öffentliche Bekanntmachungen

15. Satzung vom 15.12.2010

zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Bad Münstereifel (Straßenreinigungssatzung) vom 10.12.1980

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV.NW.S. 706) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW. S. 390) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394) hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende 15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Bad Münstereifel (Straßenreinigungssatzung) vom 10.12.1980 beschlossen:

§ 1

Das Straßenverzeichnis zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Bad Münstereifel (Straßenreinigungssatzung) in der derzeit geltenden Fassung wird, wie nachfolgend dargestellt, ergänzt oder berichtigt.

I. Die Eintragungen zum Ort Effelsberg werden wie folgt geändert:

Ort: Effelsberg

Bei den nachfolgend aufgeführten Straßen ist die Straßenreinigung (Sommerreinigung) von den nach § 2 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung Verpflichteten am Samstag einer jeden Woche durchzuführen.

Straßenbezeichnung	Klassifizierung	Straßenreinigung Stadt	Anlieger	Winterdienst Stadt	Anlieger
--------------------	-----------------	---------------------------	----------	-----------------------	----------

Folgendes wird neu eingefügt:

Max-Planck-Straße ab der Johannes-Kepler-Str. bis einschl. Haus Nr. 4 (Flurstück 232)	A		X		X
---	---	--	---	--	---

II. Die Eintragungen zum Ort Eichen werden wie folgt geändert:

Ort: Eichen

Bei den nachfolgend aufgeführten Straßen ist die Straßenreinigung (Sommerreinigung) von den nach § 2 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung Verpflichteten am Samstag einer jeden Woche durchzuführen.

Straßenbezeichnung	Klassifizierung	Straßenreinigung		Winterdienst	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger

Folgendes wird eingefügt:

Im Meisenberg ab Lanzerather Straße bis Einmündung Kapellenweg	A		X		X
--	---	--	---	--	---

Folgendes wird gestrichen:

Im Meisenberg	außerhalb				keine Reinigung
---------------	-----------	--	--	--	-----------------

Folgendes wird eingefügt:

Kapellenweg	A		X		X
-------------	---	--	---	--	---

Folgendes wird gestrichen:

Kapellenweg	außerhalb				keine Reinigung
-------------	-----------	--	--	--	-----------------

III. Die Eintragungen zum Ort Eicherscheid werden wie folgt geändert:

Ort: Eicherscheid

Bei den nachfolgend aufgeführten Straßen ist die Straßenreinigung (Sommerreinigung) von den nach § 2 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung Verpflichteten am Samstag einer jeden Woche durchzuführen.

Straßenbezeichnung	Klassifizierung	Straßenreinigung		Winterdienst	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger

Folgendes wird eingefügt:

Kammerheckweg	außerhalb				keine Reinigung
---------------	-----------	--	--	--	-----------------

Folgendes wird gestrichen:

Kammerheckweg	A		X		X
---------------	---	--	---	--	---

IV. Die Eintragungen zum Ort Hilterscheid werden wie folgt geändert:

Ort: Hilterscheid

Bei den nachfolgend aufgeführten Straßen ist die Straßenreinigung (Sommerreinigung) von den nach § 2 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung Verpflichteten am Samstag einer jeden Woche durchzuführen.

Straßenbezeichnung	Klassifizierung	Straßenreinigung		Winterdienst	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger

Folgendes wird eingefügt:

Zum Grünen Tal (50 m langes Teilstück ab Hauptstraße)	A		X		X
---	---	--	---	--	---

Straßenbezeichnung	Klassifi- zierung	Straßenreinigung		Winterdienst	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger

Folgendes wird gestrichen:

Zum Grünen Tal bis zum 1. Gebäude	A		X		X
--------------------------------------	---	--	---	--	---

V. Die Eintragungen zum Ort Lanzerath werden wie folgt geändert:

Ort: Lanzerath

Bei den nachfolgend aufgeführten Straßen ist die Straßenreinigung (Sommerreinigung) von den nach § 2 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung Verpflichteten am Samstag einer jeden Woche durchzuführen.

Straßenbezeichnung	Klassifi- zierung	Straßenreinigung		Winterdienst	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger

Folgendes wird eingefügt:

Riehler Weg ab Hoch- türmer Straße bis einschl. Haus-Nr. 4 (Flurstück 49)	A		X		X
---	---	--	---	--	---

Folgendes wird gestrichen:

Riehler Weg	außerhalb		keine Reinigung		
-------------	-----------	--	-----------------	--	--

VI. Die Eintragungen zum Ort Nöthen werden wie folgt geändert:

Ort: Nöthen

Bei den nachfolgend aufgeführten Straßen ist die Straßenreinigung (Sommerreinigung) von den nach § 2 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung Verpflichteten am Samstag einer jeden Woche durchzuführen.

Straßenbezeichnung	Klassifi- zierung	Straßenreinigung		Winterdienst	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger

Folgendes wird eingefügt:

Am Siefen	A		X		X
-----------	---	--	---	--	---

Folgendes wird gestrichen:

Am Siefen	A		X		X
-----------	---	--	---	--	---

VII. Die Eintragungen zum Ort Schönau werden wie folgt geändert:

Ort: Schönau

Bei den nachfolgend aufgeführten Straßen ist die Straßenreinigung (Sommerreinigung) von den nach § 2 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung Verpflichteten am Samstag einer jeden Woche durchzuführen.

Straßenbezeichnung	Klassifizierung	Straßenreinigung		Winterdienst	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger

Folgendes wird eingefügt:

Friesenbenden	A		X		X
---------------	---	--	---	--	---

Folgendes wird gestrichen:

Friesenbenden	außerhalb				keine Reinigung
---------------	-----------	--	--	--	-----------------

VIII. Die Eintragungen zum Ort Soller werden wie folgt geändert:

Ort: Soller

Bei den nachfolgend aufgeführten Straßen ist die Straßenreinigung (Sommerreinigung) von den nach § 2 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung Verpflichteten am Samstag einer jeden Woche durchzuführen.

Straßenbezeichnung	Klassifizierung	Straßenreinigung		Winterdienst	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger

Folgendes wird eingefügt:

Zur Jagdhütte ab Schmittstraße bis Abzweig der Straße „Zum Weitblick“	A		X		X
---	---	--	---	--	---

Zur Jagdhütte ab dem Abzweig der Straße „Zum Weitblick“ bis Ende	außerhalb				keine Reinigung
--	-----------	--	--	--	-----------------

Folgendes wird gestrichen:

Zur Jagdhütte	außerhalb				keine Reinigung
---------------	-----------	--	--	--	-----------------

IX. Die Eintragungen zum Ort Willerscheid werden wie folgt geändert:

Ort: Willerscheid

Bei den nachfolgend aufgeführten Straßen ist die Straßenreinigung (Sommerreinigung) von den nach § 2 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung Verpflichteten am Samstag einer jeden Woche durchzuführen.

Straßenbezeichnung	Klassifizierung	Straßenreinigung		Winterdienst	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger

Folgendes wird eingefügt:

Feldmohnstraße	A		X		X
----------------	---	--	---	--	---

Folgendes wird gestrichen:

Feldmohnstraße	außerhalb				keine Reinigung
----------------	-----------	--	--	--	-----------------

§ 2

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 14.12.2010 beschlossene 15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Bad Münstereifel (Straßenreinigungssatzung) vom 10.12.1980 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine der vorgeschriebenen Genehmigungen fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 15.12.2010

Der Bürgermeister

gez. Alexander Büttner

25. Satzung vom 15.12.2010**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bad Münstereifel (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Münstereifel) vom 10.12.1980**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW. 2008 S. 394) hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende 25. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bad Münstereifel (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Münstereifel) vom 10.12.1980 beschlossen:

§ 1

§ 2 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz - wird wie folgt geändert:

1. Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Wird von der Stadt die Straßenreinigung (Sommerreinigung) maschinell oder manuell durchgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3) unabhängig von der Verkehrsbedeutung der Straße bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung 2,37 Euro jährlich. Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend. Die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis.“

2. Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Für die Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3), wenn das Grundstück durch eine Straße erschlossen wird, die überwiegend

- | | |
|--|------------|
| a) dem überörtlichen Verkehr dient | 0,89 Euro |
| b) dem innerörtlichen Verkehr dient | 0,90 Euro |
| c) dem Anliegerverkehr dient | 0,91 Euro |
| d) dem Fußgängergeschäftsverkehr dient | 0,93 Euro“ |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 14.12.2010 beschlossene 25. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bad Münstereifel (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Münstereifel) vom 10.12.1980 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine der vorgeschriebenen Genehmigungen fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 15.12.2010

Der Bürgermeister

gez. Alexander Büttner

1. Satzung vom 15.12.2010**zur Änderung der Gebührensatzung vom 30.11.2009 zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 18.12.2007**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 30.06.2009 (GV. NRW. 2008 S. 394) in Verbindung mit der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 18.12.2007 in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 30.11.2009 zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 18.12.2007 beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Bad Münstereifel wird wie folgt geändert:

Absatz C „Gebühren für die Grabeinebnung (Abbau und Entsorgung der Grabanlage einschließlich der vorhandenen Fundament) erhält folgende neue Fassung:

C. Gebühren für die Grabeinebnung (Abbau und Entsorgung der Grabanlage einschließlich der vorhandenen Fundamente)

1. Abbau und Entsorgung von Einzelgrabanlagen (Einfachgrab)	192,62 €
2. Abbau und Entsorgung von zweistelligen Grabanlagen (Doppelgrab)	247,62 €
3. Abbau und Entsorgung von drei- bis vierstelligen Grabanlagen (Mehrfachgrab)	302,62 €
4. Abbau und Entsorgung von Kindergrabanlagen (Einfachgrab)	112,62 €
5. Abbau und Entsorgung von Urnengrabstätten	112,62 €

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 14.12.2010 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 30.11.2009 zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 18.12.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine der vorgeschriebenen Genehmigungen fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 15.12.2010

Der Bürgermeister

gez. Alexander Büttner

34. Satzung vom 15.12.2010

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.07.1981

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung (i.d.F.) der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW 2009 S. 950), der §§ 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) i.d.F. vom 21.10.1969 (GV NRW 1969 S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW 2008 S. 394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW 2010, S. 185 ff.), in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – vom 25.06.1997 hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am **14.12.2010** folgende 34. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.07.1981 beschlossen:

§ 1

§ 10 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 4,10 €.“

§ 2

§ 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„Die Leistungsgebühr beträgt für jeden m² bebauter und /oder befestigter und abflusswirksamer Grundstücksfläche im Sinne des Absatz 1 dieses Paragraphen 0,42 €.“

b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr für die bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann, beträgt für die ersten 200 m² Fläche (Grundstaffel) 55,00 € und für jede weitere angefangene 100 m² Fläche 27,50 €. Die Grundgebühr für die Grundstaffel wird um die Hälfte ermäßigt, wenn die tatsächlich bebaute und/oder befestigte Fläche weniger als 100 m² beträgt und das Grundstück an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist.“

c) Absatz 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr dieser Grundstücke wird pauschal mit 200 m² berechnet und beträgt 55,00 €.“

d) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„Die Leistungsgebühr für Straßenbaulastträger beträgt pro m² öffentlicher Straßenfläche, die in die öffentliche Kanalisation entwässert, 0,85 €.“

§ 3

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 14.12.2010 beschlossene 34. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.07.1981 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 15.12.2010

Der Bürgermeister

gez. Alexander Büttner

4. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 31.10.2006

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 09.12.2009 (GV. NRW. 2009 S. 950), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185 ff.), hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel am 14.12.2010 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 31.10.2006 beschlossen:

§ 1

§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß **§ 60 WHG und § 57 LWG NRW** jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. **Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.**

§ 2

§ 11 Gebührensatz

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühr für die Entsorgung beträgt:

- a) **4,92 € je m³ Abwasser bei herkömmlichen Kleinkläranlagen gem. § 6 Abs.1**
- b) **2,65 € je m³ Abwasser bei vollbiologischen Kleinkläranlagen gem. § 6 Abs.1**
- c) **11,86 € je m³ Abwasser bei abflusslosen Gruben gem. § 6 Abs. 2.**

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Neben der mengenmäßigen Gebühr gem. Abs. 1 fallen zusätzliche Gebühren an:

- a) bei erheblichem Mehraufwand:

Einsatz einer Schlauchlänge über 30 Meter	je Einsatz	41,62 €
Einsatz einer Schlauchlänge über 50 Meter	je Einsatz	83,25 €
Einsatz eines kleineren Fahrzeuges	je Einsatz	83,25 €
 - b) Noteinsatz montags- freitags von 6.00 – 18.00 Uhr
 - c) Noteinsatz montags- freitags von 18.00 – 06.00 Uhr
 - d) Noteinsatz Wochenende/Feiertage
- | | | |
|--|-----------|----------|
| | je Stunde | 128,07 € |
| | je Stunde | 195,31 € |
| | je Stunde | 224,13 € |

Berechnungsgrundlage für die Noteinsatzentgelte sind die der Stadt vom Abfuhrunternehmen in Rechnung gestellten Stunden.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 14.12.2010 beschlossene 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 31.10.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 15.12.2010

Der Bürgermeister

gez. Alexander Büttner

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

Bürgerbeteiligung zur Haushaltsplanberatung 2011

Der Rat der Stadt Bad Münstereifel hat in seiner Sitzung am 14.12.2010 beschlossen, dass vor dem Hintergrund erforderlicher Sparmaßnahmen die Bürgerinnen und Bürger auch eigene Anregungen oder Sparvorschläge unterbreiten sollen. Mit diesen wird sich dann der Rat im Rahmen der Haushaltsplanberatungen befassen. Ich darf Sie daher bitten, von dem beigefügten Formular (**S. 16**) Gebrauch zu machen und mir Ihre Vorschläge bis zum **31.01.2011** zuzuleiten. Diese Möglichkeit können Sie auch über das Internet nutzen.

Auf der Homepage der Stadt klicken Sie bitte nacheinander auf Bürgerservice – Haushalt – Haushaltsentwurf 2011 – Sparvorschläge unterbreiten und füllen dort das Online-Formular aus.

Darüber hinaus findet am 25. Januar 2011 um 17.00 Uhr im Rats- und Bürgersaal eine Informationsveranstaltung zum Haushaltsentwurf 2011 statt. Hierzu lade ich alle interessierten Bürgerinnen und Bürger ein.

Sofern Sie vorab Fragen haben, stehen Ihnen der Stadtkämmerer Herr Orth (Tel. 02253/505-103) und sein Stellvertreter Herr Mies (Tel. 02253/505-110) gerne zur Verfügung.

Ihr
Alexander Büttner
- Bürgermeister -

Wir gratulieren zum Geburtstag



Am 25. Dezember 2010 wird

Paul Martin Müller 85 Jahre
Karlstraße 1, Kolvenbach

Am 28. Dezember 2010 wird

Maria Elisabeth Treppo 92 Jahre
Langenhecke 24, Bad Münstereifel

Am 02. Januar 2011 wird

Eleonora Sibilla Besancon 100 Jahre
Ochhermen 19, Bad Münstereifel

Am 03. Januar 2011 wird

Marianne Gertrud Viltz 85 Jahre
Im Floting 2, Kirspenich

Am 05. Januar 2011 wird

Gertrud Klein 93 Jahre
Im Bendgesgarten 16, Hilterscheid

Information des Stadtbetriebes VHS Euskirchen:

Wie bereits publiziert, wird das neue Programmheft für das **1. Semester 2011** erstmalig unter der Federführung des Stadtbetriebes Volkshochschule Euskirchen veröffentlicht und gilt für die Stadtgebiete von Euskirchen und Bad Münstereifel.

Das Heft erscheint am 14.01.2011 und liegt ab 15.01.2011 im Rathaus und den Depotstellen der Giesskanne für Sie aus.

Die Stadt Bad Münstereifel bietet Ihnen weiterhin eine Anmeldeöglichkeit im Rathaus Bad Münstereifel an:

**Samstag, 29.01.2011,
von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr
im Rathaus, Marktstraße 15, 1. OG
(Rats- und Bürgersaal).**

Sollten Sie diesen Termin nicht wahrnehmen, können Sie sich per Internet, Anmeldekarte oder persönlich bei der Stadt-VHS Euskirchen anmelden. Näheres entnehmen Sie bitte dem neuen Programmheft.

Für Rückfragen steht Ihnen bei der Stadt Bad Münstereifel Ulrich Ley, Tel. 02253-505140, gerne zur Verfügung.

Aus der Sitzung des Rates vom 14.12.2010

Der Rat der Stadt Bad Münstereifel hat in seiner Sitzung am 14.12.2010 u.a. folgende Beschlüsse gefasst:

Gründung einer Gemeinschaftsschule durch die Gemeinden Blankenheim, Dahlem und Nettersheim

Die Gemeinden Blankenheim, Dahlem und Nettersheim haben Anlass bezogen einen Schulentwicklungsplan zur Errichtung einer Gemeinschaftsschule an den Standorten Blankenheim und Nettersheim erstellen lassen. Dieser Bericht empfiehlt diesen Gemeinden die Gründung einer Gemeinschaftsschule mit eigener gymnasialer Oberstufe.

Mit gemeinsamem Schreiben vom 16.11.2010 wurde das nach § 80 Abs. 1 SchulG NRW vorgegebene Abstimmungsverfahren mit den benachbarten Schulträgern eingeleitet und um abschließende Stellungnahme gebeten.

Unabhängig vom nicht vorhersehbaren Schulwahlverhalten der Eltern entzieht die Gemeinschaftsschule dem St. Michael Gymnasium Schülerpotential in den Sekundarstufen I und II sowie der städtischen Realschule in der Sekundarstufe I und gefährdet deren 3-Zügigkeit in der Sekundarstufe I und die für eine adäquate Differenzierung erforderliche 5-Zügigkeit in der Sekundarstufe II am St. Michael Gymnasium. Gleichgerichtete Konsequenzen ergeben sich nach aktuellem Kenntnisstand auch für das St. Angela Gymnasium sowie die Gymnasien in Kloster Steinfeld und Schleiden.

Die Einrichtung einer Gemeinschaftsschule gefährdet aktuelle und zurückliegende Investitionen der Stadt Bad Münstereifel, teilweise gefördert durch entsprechende Landesmittel.

Beschluss bei 27 Ja- zu 4 Nein-Stimmen:

1. Die Stadt Bad Münstereifel nimmt die Gelegenheit wahr, im Rahmen des Abstimmungsverfahrens gem. § 80 SchulG zum anlassbezogenen Schulentwicklungsplan der Gemeinden Blankenheim, Dahlem und Nettersheim

eine eigene Stellungnahme abzugeben. Darin sind die unter Ziff. 1.3 aufgeführten Positionen der Stadt Bad Münstereifel zu dokumentieren. Eine Zustimmung zur Gründung einer Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe ist zu versagen.

2. Die Stadt Bad Münstereifel bezieht sich auf die rechtliche Bewertung der Anwaltskanzlei Lenz und Johlen, Köln, vom 14.12.2010 und macht sich die dortigen Darlegungen zu Eigen.
3. Über den weiteren Sachstand ist im Ausschuss für Schule, Kultur, Soziales und Städtepartnerschaften zu berichten und zu beraten.

Resolution zum Erhalt der Jugendzentren im Stadtgebiet; hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 05.11.2010

Mit Schreiben vom 05.11.2010 beantragt die SPD-Fraktion die Verabschiedung einer Resolution gegen eine Streichung oder Kürzung des Mittelansatzes für die offene Jugendarbeit.

Im Stadtgebiet von Bad Münstereifel betreibt der Ortsverband des Deutschen Kinderschutzbundes 2 offene Jugendeinrichtungen, das „Kick“ in Bad Münstereifel und „Gate `47“ in Arloff. Dies fördert das Kreisjugendamt derzeit mit 1,1 Fachkraftstellen. Auf Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Kreises Euskirchen vom 11.03.2010 werden die Handlungsfelder der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Jugendberufshilfe und der Schulsozialarbeit einer Aufgabenkritik unterzogen.

Einstimmiger Beschluss:

Der Rat der Stadt Bad Münstereifel spricht sich gegen eine Streichung oder Kürzung der Mittel für die offene Jugendarbeit aus. Bei diesen Mitteln handelt es sich um präventive Investitionen, die - bei Wegfall - nachhaltig zu Mehrkosten im Sozialbereich auch für die Kommunen führen.

Der Rat der Stadt Bad Münstereifel erkennt die Arbeit in den Jugendzentren in Bad Münstereifel - KICK und Gate 47 - als äußerst effektiv und gut an. Für die präventive Jugendarbeit ist sie unerlässlich. Daher ruft der Rat der Stadt Bad Münstereifel den Kreis Euskirchen

eindringlich dazu auf, auch weiterhin die für den Betrieb der Jugendzentren erforderlichen Personalkosten zu übernehmen, damit der notwendige Erhalt und die Förderung der Jugendeinrichtungen in Bad Münstereifel sichergestellt werden können.

Kurwesen der Stadt Bad Münstereifel

Der Eigentümer des Kurhauses Bad Münstereifel hat auf Anfrage der Stadtverwaltung im Frühjahr diesen Jahres signalisiert, dass er im Bereich der früheren Kurmittelabteilung bereit ist, eine nach den Richtlinien des Kneipp-Bundes anerkannte und den Vorschriften des § 5 des Kurortgesetzes NRW entsprechende Kneipp-Badeabteilung in modernisierter Form vorzuhalten und zu betreiben, wenn er hierzu eine finanzielle Unterstützung der Stadt Bad Münstereifel erhält. Sollte diese Unterstützung nicht gewährt werden, wird er den Bereich in eine anderweitige Nutzung überführen. Hierzu ist eine Grundsatzentscheidung herbeizuführen.

Beschluss mit 31 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung:

Vor dem Hintergrund der zuvor ausgeführten Erläuterungen wird derzeit von einer finanziellen Unterstützung von Betrieben abgesehen.

Haushaltsplanberatung 2011; hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 18.10.2010

Einstimmiger Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Bürgerbeteiligung im Zusammenhang mit dem Haushalt 2011 zu veranlassen:

- Die Frist nach § 80 Absatz 3 Gemeindeordnung NRW, wonach Einwohner und Abgabepflichtige Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen erheben können, soll ab der Bekanntmachung 4 Wochen betragen.
- Im Januar 2011 ist eine Bürgerinformationsveranstaltung zum Haushalt 2011 durchzuführen.
- Auf der städtischen Homepage sind unter der bestehenden Rubrik Bürgerservice – Haushalt folgende Punkte umzusetzen:

- Einstellung des Haushaltsentwurfs 2011
- Einstellung des Entwurfs des Haushaltssicherungskonzeptes 2012 – 2014
- Für die Dauer der Bekanntmachungsfrist ist ein Online-Formular einzurichten, mit dem Anregungen und Sparvorschläge unterbreitet werden können.

- Für Bürgerinnen und Bürger, die keinen Internetzugang haben, ist für die Dauer der Bekanntmachungsfrist im Amtsblatt ein entsprechendes Formular zur Unterbreitung von Anregungen und Sparvorschlägen abzu drucken.

Silvesterfeuerwerk

Seit dem 01.10.2009 sind die gesetzlichen Regelungen zum sicheren Umgang mit Feuerwerkskörpern geändert worden.

Gem. § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Fachwerkhäusern, Kirchen und Altenheimen verboten.

Da beim letzten Jahreswechsel durch Silvesterfeuerwerk ein Dachstuhlbrand an einem Fachwerkhaus in der Teichstraße verursacht wurde, weist das Ordnungsamt der Stadt Bad Münstereifel ausdrücklich darauf hin, dass das Abbrennen von Raketen, Batterien, Böllern, Schwärmern etc. in der Umgebung von Fachwerkhäusern, Kirchen und Altenheimen untersagt ist.

Das Verbot gilt nicht nur in der Historischen Kernstadt, sondern auch in allen Stadtteilen, die eine entsprechende Bebauung aufweisen.

Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- Euro geahndet werden. Bei Brandunfällen, die durch den unsachgemäßen und fahrlässigen Um-

gang mit Feuerwerkskörpern ausgelöst wurden, haftet der Verursacher.

Polizei und Ordnungsamt sind berechtigt, die Einhaltung der Regelung zu überwachen, ggf. Platzverweise auszusprechen, pyrotechnische Gegenstände zu beschlagnahmen bzw. Anzeigen zu erstatten.

Sowohl im dicht bebauten Stadtkern als auch in historisch gewachsenen Dörfern - mit vielen historischen Fachwerkhäusern in engen Gassen - haben Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr große Schwierigkeiten, an einen Brandort zu gelangen. Die Häuser sind eng aneinander gebaut. Es besteht erhöhte Gefahr, dass, wenn es einmal im Fachwerk brennt, die Flammen rasend schnell von Haus zu Haus übergreifen können.

Das Ordnungsamt appelliert an die Vernunft der Bürgerinnen und Bürger, um Schaden an wertvollem denkmalgeschützten Kulturgut zu vermeiden.

Probleme mit dem zurückgelassenem **Silvestermüll**

Feuerwerk und Glockengeläut locken um kurz vor 0:00 Uhr zur Jahreswende viele Menschen nach draußen, um dort auf das neue Jahr anzustoßen.

Wer dann unter Beachtung der vorgenannten Regelungen außerhalb der verbotenen Bereiche auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen Feuerwerk abschießt, bedenkt oftmals nicht, dass neben leeren Sektflaschen, Einweggläsern usw. durch die zurückgelassenen Verpackungsmaterialien oder Papierreste von Böllern und sonstigen Feuerwerkskörpern eine große Menge Abfall entsteht.

Schnell ist das neue Jahr ein paar Tage alt und an vielen Stellen in der Stadt oder in den Ortsteilen liegen noch die Hinterlassenschaften der durchgeführten Nacht in Form von Silvester-Müll. Teilweise tauchen Böllerreste und Co. auch erst wieder auf, wenn der Schnee, der nach Silvester fällt, weggetaut ist. Viele beginnen sich dann über den Müll zu ärgern und irgendwann - je nach Straßenreinigungspflicht -

wird der Müll von den Anwohnern oder den städtischen Mitarbeitern beseitigt.

Grundsätzlich ist jedoch jeder dazu verpflichtet, den Abfall, den er verursacht, zu beseitigen!

Bezirksregierung Köln



Wichtige Informationen für Verkäufer von Feuerwerkskörpern

Änderungen bei Lager- und Aufbewahrungsmengen geplant

Für die Verkäufer von Feuerwerkskörpern werden in Kürze Änderungen bei den Lager- und Aufbewahrungsmengen in Kraft treten. Die Bezirksregierung Köln wird zeitnah eine Information an die betroffenen Einzelhändler versenden, die sich somit rechtzeitig vor dem Silvestergeschäft auf die neue Rechtslage einstellen können.

Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat zum Thema „Sicheres Silvesterfeuerwerk!“ einen Flyer herausgegeben, der unter www.mais.nrw.de unter dem Menüpunkt „Service“ und dann „Publikationen“ heruntergeladen werden kann.

Fraunhofer-Institut und Rotarier unterstützen die städt. Realschule

Das Fraunhofer-Institut für naturwissenschaftlich-technische Trendanalysen (INT) und der Rotary-Club Euskirchen-Burgfey stifteten der städtischen Realschule 20 Rechner inklusive Festplatte und Betriebssystem.

Damit lernen die Schülerinnen und Schüler den Umgang mit Programmen wie Outlook oder Powerpoint und üben die Internet-Recherche.

Prof. Dr. Uwe Wiemken, Leiter des Fraunhofer INT, und Armin Ahrendt, Pressebeauftragter des Rotary-Clubs Euskirchen-Burgfey, erlebten die Rechner im Praxistest während des Unterrichts im Schulzentrum.

Die städtische Realschule sowie die Stadt Bad Münstereifel als Schulträger danken sehr herzlich für diese großzügige Geste.

Hard- und Software-spenden für gemeinnützige Organisationen

In einer Pressemitteilung vom 17.12.2010 informiert der Städte- und Gemeindebund NRW über die Stiftungszentrum.de Servicegesellschaft, die auf der Internet-Plattform www.stifter-helfen.de gemeinnützigen Organisationen Software- und Hardware Spenden der IT-Stifter Microsoft, Cisco, Laplink, O&O Software, SAP, Symantec, GiftWorks und Efficient Elements vermittelt. Derzeit gibt es mehr als 190 Produkte als IT-Spende. Jeder gemeinnützige Rechtsträger kann auf diese Weise einen Großteil des IT-Bedarfs beziehen und somit erheblich das Budget entlasten.

Microsoft stellt jeder förderberechtigten Organisation 300 Lizenzen zur Verfügung. Um eine IT-Spende zu erhalten, müssen sich Non-Profit-Organisationen (z. B. gemeinnützige Vereine, Stiftungen, gGmbHs oder Kirchengemeinden) auf der Webseite www.stifter-helfen.de registrieren und den Freistellungsbescheid per E-Mail oder Fax einreichen. Nach der Registrierung prüft das Stifter-helfen.de Serviceteam die Förderberechtigung und informiert innerhalb von fünf Tagen darüber, für welche IT-Stifter die Organisation förderberechtigt ist.

Für die Bestellung aus dem Spendenkatalog fällt lediglich eine geringe Verwaltungsgebühr von 4-10% des offiziellen

Verkaufspreises an. Gemeinnützige Organisationen sparen somit zwischen 90 und 96 Prozent des offiziellen Verkaufspreises. Nach Eingang der Verwaltungsgebühr wird die Bestellung an den entsprechenden IT-Stifter weitergeleitet, der dann die Auslieferung der Produkte veranlasst.

Kontakt:

Serviceteam Stifter-helfen.de
Tel. 02645-977987-210
Fax 02645-977987-300
E-Mail: info@stifter-helfen.de
Internet: www.stifter-helfen.de

Weihnachtsbäume werden eingesammelt

Auch nach dem diesjährigen Weihnachtsfest bietet die Stadt Bad Münstereifel die getrennte Entsorgung der Weihnachtsbäume an.



Diese Weihnachtsbaumaktion findet in der Woche vom 10.01. bis 14.01.2011 statt.

Die Abfuhrbezirke stimmen mit denen der Rest- und Biomüllabfuhr überein, d.h., der Tannenbaum wird bei Ihnen an dem Wochentag abgeholt, an dem auch regelmäßig die Rest- oder Biomüllabfuhr stattfindet.

Beachten Sie bitte Folgendes:

- o Die Weihnachtsbäume müssen am jeweiligen Abfuhrtag spätestens um 07.00 Uhr herausgestellt sein;
- o da die Bäume auf der zentralen Mülldeponie in Mechernich kompostiert werden, **ist der Weihnachtsbaumschmuck (z.B. Lametta) vollständig zu entfernen.**



DRK - Integratives Familienzentrum
53902 Bad Münstereifel-Schönau, Wiesentalstraße 20
anerkannter Bewegungskindergarten des LSB in NRW

Tel. 02253/6522, Fax. 02253/544437

Mail kitaschoenau@drk-eu.de

Ansprechpartner: Trudi Baum

Unser Familienzentrum ist vom
23.12.2010 bis einschließlich
03.01.2011 geschlossen!

Wir wünschen allen Lesern dieser
Ausgabe ein frohes Weihnachts-
fest und ein gutes neues Jahr
2011!

**Dienstag, 11.01.2011 von 8.30 -
10.30 Uhr: Familienberatung**

Frau Annette Bey (Diplom-
Sozialarbeiterin), bietet in regel-
mäßigen Abständen Beratungsge-
spräche für Familien, Großeltern,
Alleinerziehende usw. an, die in
unserem Sozialraum wohnen.

**Individuelle Terminabsprache ist
möglich!**

Angebot Tagespflege:

Tanja Larscheid – Schönau

Tel: 02253/6358

Olesja Kiel – Arloff

Tel.: 0178/5101371

Diese Tagesmütter sind Koopera-
tionspartner des Familienzentrums.

**Weitere Tagesmütter im Stadt-
gebiet:**

Jutta Roderiges-Mota – Iversheim

Tel.: 02253/958901

Jutta Ingenillem – Nöthen

Tel.: 02253/ 8916

**Kinderbetreuung für Kinder im
Alter von 1 – 5 Jahren** (maximale
Betreuungszeit insgesamt 14 Stun-
den wöchentlich) übernimmt Frau
Anne Dohr bei sich zu Hause. Sie
wohnt in Boudersath und freut sich auf
Ihren Anruf.

Telefon: 02253 / 962145



Anmeldungen und Rückfragen:

Frau Eva-Maria Bädorf

Tel.: 02253 8580

**Die Leitung des Familienzentrums
und das Kompetenzteam wünschen
ein gesegnetes Weihnachtsfest,
einen guten Start ins neue Jahr
und für 2011
alles Gute und Gottes Segen.**

Vorankündigung

Im Februar 2011 beginnen in Kooperation
mit dem Kath. Bildungswerk Euskirchen
unter der Leitung von **Frau Beate Corsten**
folgende Kurse:

im **Kath. Kindergarten
St. Chrysanthus und Daria
Kapuzinergasse 13:**

**Erziehung im Kleinkindalter
Eltern-Kind-Kurs für Kleinkinder von 1
– 3 Jahren
montags 9.30 bis 11.00 Uhr**

**Babys in Bewegung
Für Eltern mit ihren Kindern
von 6 – 12 Monaten
mittwochs 9.30 bis 11.00 Uhr**

im **Pfarrheim St.Thomas, Houversath:**

**Erziehung im Kleinkindalter
Eltern-Kind-Kurs für Kleinkinder von 1
– 3 Jahren
donnerstags 9.30 bis 11.00 Uhr**

Bei Interesse wird eine frühzeitige Anmel-
dung empfohlen.

eifelbad
Das Familien-Spaßbad!



- Schwimm- und Sportbecken
- Außenbecken
- Große Liegewiese
- Riesenrutsche (122m)
- Spiel- und Spaßbecken
- Kinderspielbecken
- Whirlpool und Suhle
- Römisches Dampfbad
- Solarien
- Cafeteria/Restaurant

Seniorenschwimmen
Montags 10 -12 Uhr
mit kostenloser Wassergymnastik
(nicht innerhalb der Ferien in NRW)

Preise: Erwachsene: 5,50 €/Tag • Kinder (ab 3 Jahre): 4,00 €/Tag

Öffnungszeiten Sommer:
Mo 12-22 Uhr · Di-Fr 11.30-22 Uhr · Sa 10-20 Uhr · So 9-20 Uhr

Öffnungszeiten Winter:
Mo 12-22 Uhr · Di-Fr 11.30-22 Uhr · Sa 10-19 Uhr · So 9-19 Uhr

Während der Ferien in NRW ist an allen Werktagen ab 10 Uhr geöffnet!



www.eifelbad.com
Dr.-Greve-Straße 16 · 53902 Bad Münstereifel · Tel. 02253-542450

Notdienst

Der ambulante ärztliche Notfalldienst ist unter ☎-Nr.: **0180/5044100(12 Ct/min)** zu den folgenden Zeiten zu erreichen.

Mo, Di und Do von 19.00 Uhr bis zum Folgetag 7.30 Uhr.

Mi und Fr von 13.00 Uhr bis zum Folgetag 7.30 Uhr.

Sa, So und Feiertage: von 7.30 Uhr bis zum Folgetag 7.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Notfalldienstpraxen in den Krankenhäusern Euskirchen und Mechernich:

Sa, So und an Feiertagen von 7.30 bis 22.00 Uhr und Mi von 14.00 bis 22.00 Uhr. In lebensbedrohlichen Fällen wählen Sie:

112

Zahnärztlicher Notfalldienst:

Der zahnärztliche Notfalldienst ist über die ☎-nummer **0180/5986700(18 Ct/min)** zu erreichen.

Apotheken-Notdienst-Hotline:

Die Apotheker Nordrhein sind über eine eigene Notdienst-Hotline erreichbar. Unter der ☎-nummer **01805-938888(18 Ct/min)** kann man die nächstgelegene dienstbereite Apotheke erfragen. Auf Wunsch wird man auch sofort mit der Notdienst-Apotheke verbunden.

Bereitschaftsdienst der Stadtwerke Bad Münstereifel nach Dienstschluss:

Betriebszweig Abwasser: 016951/2729222
Betriebszweig Wasser: 02253/505197

Straßenbeleuchtung:

RWE 01802112244(**6 Ct/Anruf**)
KEV, Kall 02441/820

Anrufsammeltaxi

„Die flexible Ergänzung zum Bus“
01804 – 151515(18 Ct/min)

Herausgeber des Amtsblattes/Kneipp-Kurier und für den Inhalt verantwortlich:

Der Bürgermeister der Stadt Bad Münstereifel, Marktstraße 11, 53902 Bad Münstereifel (02253/5050). Das Amtsblatt/Kneipp-Kurier erscheint regelmäßig einmal wöchentlich, und zwar freitags. Ist dies ein Feiertag, so ist der Erscheinungstag bereits donnerstags. „Die Gießkanne“ mit dem Amtsblatt als Beilage kann von der Stadtverwaltung, Stabsstelle Rat und Bürgermeister, gegen Erstattung der Portokosten (Jahresabonnement 90 €, Einzelheft 1,80 €), bezogen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in zahlreichen Depotstellen im Stadtgebiet und beim Bürgermeister der Stadt Bad Münstereifel, Büro für Rat und Bürgermeister, Marktstraße 11, Bad Münstereifel, kostenlos abgeholt werden. Die Depotstellen können jederzeit bei vg. Dienststelle erfragt werden.